

Amtlicher Teil

Bekanntmachungen

Bundesministerium des Innern

Bekanntmachung des Statuts für die Verleihung der Goethe-Medaille Vom 23. April 2009

Gemäß Artikel 3 des Vierten Erlasses des Bundespräsidenten über die Genehmigung der Stiftung und Verleihung von Orden und Ehrenzeichen vom 27. Juni 1975 (BGBl. I S. 1857) veröffentliche ich nachstehend das Statut für die Verleihung der Goethe-Medaille des Goethe-Instituts e.V. (gestiftet 1954) (Anlage).

Der Bundespräsident hat die Änderung des Statuts, nach der nunmehr die Verleihung jährlich zum 28. August erfolgt, durch Erlass vom 11. März 2009 (BGBl. I S. 522) genehmigt.

Berlin, den 23. April 2009
VI 2 - 111 400/21

Der Bundesminister des Innern
Schäuble

Anlage

Statut für die Verleihung der Goethe-Medaille des Goethe-Instituts e.V. (gestiftet 1954)

Artikel 1

Die Goethe-Medaille wird vom Präsidium des Goethe-Instituts e.V. für besondere Verdienste im Bereich der internationalen Kulturbeziehungen verliehen, insbesondere auf dem Gebiet der Förderung der deutschen Sprache im Ausland.

Artikel 2

In der Regel wird die Goethe-Medaille verliehen für besondere wissenschaftliche oder literarische, didaktische, organisatorische Leistungen, die der Vermittlung zwischen deutscher Kultur und der Kultur der Partnerländer zugute kommen.

Artikel 3

Die Goethe-Medaille kann Ausländern jeder Nationalität verliehen werden, im Ausnahmefall auch Deutschen.

Artikel 4

Die Verleihung erfolgt jährlich zum 28. August, dem Geburtstag Goethes.

Artikel 5

Über die Verleihung der Goethe-Medaille stellt die Präsidentin oder der Präsident des Goethe-Instituts e.V. eine Urkunde aus. Medaille und Urkunde werden in der Bundesrepublik Deutschland durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Goethe-Instituts e.V., im Ausland durch den Leiter der zuständigen diplomatischen Vertretung in Anwesenheit des Vertreters der Zweigstelle des Goethe-Instituts e.V., überreicht. Medaille und Urkunde können im Einvernehmen zwischen dem Auswärtigen Amt und dem Goethe-Institut e.V. gegebenenfalls auch vom Leiter der Zweigstelle überreicht werden.

Artikel 6

Die Goethe-Medaille wird Eigentum des Empfängers und geht bei seinem Tode in den Besitz der Erben über.

Artikel 7

Besondere Pflichten und Rechte sind mit der Verleihung der Goethe-Medaille nicht verbunden.

17. November 2008

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

Richtlinie Turn Around Beratung

Vom 21. April 2009

1 Förderzweck und Rechtsgrundlage

1.1 Unternehmensberatung ist ein wichtiges Instrument zur Verbesserung und Wiederherstellung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen (im folgenden „Unternehmen“ genannt). Um Unternehmen, die sich trotz positiver Fortführungsprognose in einer wirtschaftlich schwierigen Situation befinden, die Finanzierung von Beratungsmaßnahmen zu ermöglichen, können Zuschüsse zu den Beratungskosten nach Maßgabe dieser Richtlinie aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) gewährt werden. Ziel ist es, die Wettbewerbs- und Leistungsfähigkeit der Unternehmen wiederherzustellen und den Bestand der Unternehmen nachhaltig zu stärken sowie Arbeitsplätze zu sichern.

Die finanzielle Beteiligung des ESF erfolgt auf der Grundlage des Operationellen Programms des Bundes für den Europäischen Sozialfonds Förderperiode 2007 bis 2013 (CCI: 2007DE05UPO001), der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den ESF und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999, der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den ESF und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 sowie der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates.

Mit der Durchführung des Förderprogramms hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie die KfW beauftragt. Die KfW leitet die Mittel im Wege eines privatrechtlichen Vertrages an die aus dieser Richtlinie förderungsfähigen Unternehmen weiter.

1.2 Voraussetzung für eine Förderung ist die Vorlage einer aktuellen Schwachstellenanalyse eines/einer unabhängigen und fachlich kompetenten Beraters/ Beraterin. Aus der Schwachstellenanalyse muss sich ergeben, dass mindestens eine der Voraussetzungen eines Unternehmens in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Nummer 10 oder 11 (ABl. EU Nr. C 244/2 vom 1. Oktober 2004) vorliegt. Ferner muss die Schwachstellenanalyse konkrete Maßnahmen zur Wiederherstellung der Wettbewerbs- und Leistungsfähigkeit des Unternehmens beinhalten und eine positive Fortführungsprognose enthalten. Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn der Antragsteller seine Geschäftstätigkeit oder seine Zahlungen eingestellt hat oder über das Vermögen des Antragstellers ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für Antragsteller und, sofern der Antragsteller eine juristische Person ist, für den Inhaber der juristischen Person, soweit diese eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung 1977 abgegeben haben oder zu deren Angabe verpflichtet sind.

1.3 Als Antrag annehmende Stelle für die Turn Around Beratung (TAB) fungieren von der KfW (vgl. Nummer 7.9.) akkreditierte Regionalpartner.

1.4 Auf die Gewährung eines anteiligen Zuschusses (vgl. Nummer 6) zu den Kosten der Beratungsmaßnahmen besteht kein Rechtsanspruch. Die KfW entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens auf Basis der Empfehlung eines Regionalpartners und der vorliegenden Unterlagen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.5 Bei der Vergabe von Fördermitteln aus dem ESF sind die Chancengleichheit von Frauen und Männern sowie die Nichtdiskriminierung als Querschnittsziele zu beachten.

2 Beratungsinhalte

2.1 Förderfähig sind Beratungsmaßnahmen zu wirtschaftlichen, finanziellen und organisatorischen Fragen von Unternehmen in einer wirtschaftlich schwierigen Situation mit dem Ziel, die Wettbewerbs- und Leistungsfähigkeit des Unternehmens wieder-

herzustellen. Die im Rahmen der Schwachstellenanalyse entwickelten Maßnahmen zur Verbesserung und Wiederherstellung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit müssen im Maßnahmenplan der TAB berücksichtigt werden.

2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind Beratungen:

2.2.1 die überwiegend Rechts-, Versicherungs- und Steuerfragen zum Inhalt haben;

2.2.2 die die Ausarbeitung von Verträgen, die Aufstellung von Jahresabschlüssen (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung), Buchführungsarbeiten sowie die Erarbeitung von EDV-Software zum Inhalt haben;

2.2.3 die überwiegend gutachterliche Stellungnahmen zum Inhalt haben;

2.2.4 die mit anderen öffentlichen Mitteln – z. B. ESF-Mitteln – finanziert werden (Kumulierungsverbot).

3 Antragsberechtigung

3.1 Antragsberechtigt sind rechtlich selbstständige Unternehmen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft (Handel, Handwerk, Industrie, Gast- und Fremdenverkehrsgewerbe, Handelsvertreter und -makler, sonstiges Dienstleistungsgewerbe, Verkehrsgewerbe) und der Freien Berufe.

3.2 Sitz und Geschäftsbetrieb müssen in der Bundesrepublik Deutschland sein.

3.3 Nicht antragsberechtigt sind Unternehmen,

3.3.1 die die Definition für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen ABL der EU L 124/36 vom 20. Mai 2003 bzw. der jeweils gültigen EU-Definition für KMU nicht erfüllen;

3.3.2 an denen Religionsgemeinschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Mehrheit beteiligt sind;

3.3.3 deren primärer Unternehmenszweck die Unternehmens- oder Wirtschaftsberatung, die Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung oder Buchprüfung durch vereidigte Buchprüfer ist;

3.3.4 deren Unternehmenszweck die landwirtschaftliche Primärerzeugung oder die Fischerei und Aquakultur gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 ist.

4 Berater/inneneigenschaft

4.1 Der überwiegende Geschäftszweck der Berater/innen muss auf entgeltliche Unternehmensberatung gerichtet sein. Die eingesetzten Berater/innen müssen in der KfW-Beraterbörse (www.kfw-beraterboerse.de) gelistet und für die Turn Around Beratung frei geschaltet sein. Die Beraterin oder der Berater darf nicht in einem abhängigen Arbeitsverhältnis zum beratenen Unternehmen stehen.

4.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind Beratungsmaßnahmen, die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder von privatrechtlichen Unternehmen, an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Mehrheit beteiligt sind, durchgeführt werden. Dasselbe gilt für Beratungsmaßnahmen durch Berater, die für ihre Tätigkeit gegenüber dem geförderten Unternehmen Zuschüsse aus ESF-Mitteln für denselben Verwendungszweck erhalten.

5 Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen

5.1 Der Zuschuss kann nur unter folgenden Voraussetzungen gezahlt werden:

– mit der Beratung wurde erst nach Erteilung der Zusage durch die KfW begonnen;

– der Beratervertrag hat fristgerecht vorgelegen (vgl. Nummer 7.5);

– die Zahlung der finanziellen Eigenleistung ist erfolgt und das Unternehmen hat dies nachgewiesen und die zu erbringende finanzielle Eigenleistung wird nicht aus anderen mit öffentlichen Mitteln – z. B. ESF-Mitteln – geförderten Maßnahmen erbracht oder mittel- oder unmittelbar vom Berater finanziert.

– die notwendigen Abrechnungsunterlagen wurden fristgerecht (vgl. Nummer 7.6 und 7.8) innerhalb von 8 Monaten ab Erteilung der Zusage vorgelegt.

5.2 Die Richtlinie wurde nach Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag bei der Europäischen Kommission notifiziert. Soweit der Zu-

schuss Beihilfeelemente enthält, ist er gemäß Artikel 87 Absatz 3c EG-Vertrag mit dem gemeinsamen Markt vereinbar.

5.3 Wenn ein Unternehmen vor Antragstellung für die Turn Around Beratung eine rechtswidrige Beihilfe erhalten hat, die durch Entscheidung der Kommission für mit dem EG-Vertrag unvereinbar erklärt wurde, wird die Auszahlung der Zuschüsse im Rahmen der Turn Around Beratung so lange ausgesetzt, bis das Unternehmen den Gesamtbetrag der rechtswidrigen und mit dem EG-Vertrag unvereinbaren Beihilfe einschließlich der entsprechenden Rückforderungszinsen zurückgezahlt oder auf ein Sperrkonto überwiesen hat.

6 Art, Umfang und Höhe des Zuschusses

6.1 Die Förderung erfolgt im Wege der Projektförderung und besteht in der Gewährung eines anteiligen Zuschusses zum Beraterhonorar (Anteilsfinanzierung).

6.2 Die Unternehmen erhalten im Geltungsbereich der neuen Bundesländer sowie in der Phasing Out-Region Lüneburg einen Zuschuss in Höhe von 75 %, im Geltungsbereich der alten Bundesländer (ohne Phasing Out-Region Lüneburg) einschließlich Berlin einen Zuschuss in Höhe von 50 % des Honorars bei einer maximalen Bemessungsgrundlage von 8000 €.

6.3 Das maximal förderfähige Tageshonorar beträgt 800 €. Ein Tagewerk umfasst 8 Stunden pro Tag. Das im Vertrag vereinbarte Netto-Beraterhonorar ist nur bis zu einer maximalen Bemessungsgrundlage von 8000 € förderfähig.

Unternehmen haben die Möglichkeit, innerhalb der laufenden Förderperiode (2007 bis 2013) die Förderung bis zur Ausschöpfung der maximalen Bemessungsgrundlage von 8.000 € wiederholt zu beantragen.

6.4 Der Eigenmittelanteil, die Fahrtkosten sowie sonstige Nebenkosten sind durch das Unternehmen selbst zu finanzieren.

6.5 Die Mehrwertsteuer kann nur dann innerhalb der Bemessungsgrundlage berücksichtigt werden, wenn keine Vorsteuerabzugsberechtigung für den Antrag stellenden Existenzgründer besteht. Das Unternehmen hat hierfür einen geeigneten Nachweis zu erbringen. Die Höhe der Bemessungsgrundlage ändert sich dadurch nicht.

6.6 Von der Beraterin oder dem Berater gewährte Rabatte oder sonstige Nachlässe auf die Beratungskosten sind von den förderfähigen Kosten abzuziehen. Werden Rabatte oder sonstige Nachlässe nachträglich gewährt, so hat das Unternehmen dies unverzüglich mitzuteilen. Die Zuschussberechnung erfolgt auf der Basis des entsprechend verminderten Rechnungsbetrages. Ergibt sich danach ein geringerer Zuschuss, so ist die Differenz gegenüber dem bereits ausbezahlten Zuschuss vom Unternehmen zurückzuerstatten.

7 Verfahren

7.1 Vor Antragstellung ist mit einem bei der KfW akkreditierten Regionalpartner ein Kontaktgespräch zu führen. Im Rahmen dieses Erstgesprächs ist eine aktuelle Schwachstellenanalyse eines/einer unabhängigen Beraters/Beraterin vorzulegen. Der Antrag wird über den Regionalpartner an die KfW übermittelt.

7.2 Die Erteilung einer Zusage durch die KfW hat zur Voraussetzung, dass der Regionalpartner eine Empfehlung für die Durchführung der Turn Around Beratung abgegeben hat. Der Zuschuss wird von der KfW im Rahmen eines privatrechtlichen Vertrags zwischen Unternehmen und KfW ausgereicht.

7.3 Mit der Antragstellung erklärt das Unternehmen sein Einverständnis, in das öffentliche Verzeichnis der Begünstigten aus Strukturfondsmitteln nach Artikel 6 der VO 1828/2006 aufgenommen zu werden.

7.4 Anträge auf die Gewährung eines Zuschusses zu den Beratungskosten sind vor Abschluss eines schriftlichen Beratervertrages über einen Regionalpartner an die KfW zu richten. Die Auswahl der Beraterin oder des Beraters aus der KfW-Beraterbörse obliegt dem Antrag stellenden Unternehmen (vgl. Nummer 4.1).

7.5 Die Inhalte der Beratung sind in einem schriftlichen Beratervertrag zwischen Unternehmen und Beraterin oder Berater zu vereinbaren und müssen den Vorgaben dieser Richtlinie entsprechen. Sofern zwischen Berater und Unternehmen Maßnahmen vereinbart werden, die nicht in der Schwachstellenanalyse definiert sind, sind diese im Beratervertrag zu begründen. Der Beratervertrag ist dem Regionalpartner spätestens mit dem Abschlussbericht (vgl. Nummer 7.7) vorzulegen.

7.6 Der Beratungszeitraum beträgt maximal 8 Monate ab Erteilung der Zusage durch die KfW. Die Zusage gilt ab dem Datum ihrer Ausstellung als erteilt.

7.7 Inhalt der Beratung sowie deren wesentliche Ergebnisse sind von der Beraterin oder vom Berater in einem schriftlichen Abschlussbericht wiederzugeben. Der Abschlussbericht ist dem Unternehmen von der Beraterin oder dem Berater auszuhändigen.

7.8 Die Abrechnungsunterlagen entsprechend Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 (Durchführungsverordnung) sowie die erforderlichen ESF-Angaben gemäß Anhang XXIII der selben Verordnung sind bei dem Regionalpartner einzureichen. Diese Unterlagen müssen dem Regionalpartner mit Ablauf der Frist gemäß Nummer 7.6 vollständig vorliegen.

7.9 Bewilligungsstelle ist die KfW, Charlottenstraße 33–33a, 10117 Berlin. Sie entscheidet über die Bewilligung eines Zuschusses und veranlasst die Auszahlung an das Unternehmen.

7.10 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung des Zuschusses sowie für den Nachweis und die Prüfung der verwendeten Mittel und die ggf. erforderliche Kündigung des Vertrags zwischen der KfW und dem Unternehmen sowie die Rückforderung des gewährten Zuschusses gelten die §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften, sowie die §§ 48, 49 und 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes analog, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

7.11 Der Bundesrechnungshof ist nach den §§ 91, 100 BHO zur Prüfung oder örtlichen Erhebung bei der KfW, dem Regionalpartner und dem Unternehmen berechtigt. Des Weiteren sind im Rahmen der Mittel aus dem ESF die Europäische Kommission einschließlich des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF), der Europäische Rechnungshof, die Bescheinigungsbehörde des Bundes, die Prüfbehörde des Bundes sowie die ESF-Verwaltungsbehörde des Bundes entsprechend Artikel 19 Absatz 2 der Durchführungs-Verordnung prüfberechtigt.

Die Belege (Antrag, Checklisten, Schwachstellenanalyse, Beratervertrag, Beraterrechnung, Nachweis über den gezahlten Eigenanteil, ggf. Bescheinigung zur Nicht-Vorsteuerabzugsberechtigung, Abschlussbericht) sind im Original oder als beglaubigte Kopie vom Regionalpartner bei der KfW einzureichen und dort mindestens bis zum Jahr 2025 aufzubewahren, sofern nicht nach steuerlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

7.12 Das Unternehmen verpflichtet sich mit der Antragstellung, im Rahmen der Finanzkontrolle durch die Europäische Kommission, den Europäischen Rechnungshof sowie den Bundesrechnungshof mitzuwirken und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die im Zusammenhang mit dem beantragten Zuschuss stehenden Daten werden auf Datenträger gespeichert. Mit seinem Antrag erklärt sich das Unternehmen damit einverstanden, dass die Daten an die Europäische Kommission und/oder an die mit der Evaluierung beauftragten Stellen weitergegeben werden können.

7.13 Die Informations- und Publizitätsvorschriften zum ESF sind gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember zur Festlegung der Durchführungsregeln zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates im Rahmen des gesamten Verfahrens einzuhalten.

8 Subventionserhebliche Tatsachen

Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionengesetzes sind die Angaben zur Antragsberechtigung, zum Verwendungszweck und zur Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben der EU-Kommission.

9 Inkrafttreten, Übergangsregelung

9.1 Diese Richtlinie tritt am 1. Mai 2009 in Kraft. Sie gilt für die ab diesem Zeitpunkt zugesagten Beratungen.

9.2 Diese Richtlinie gilt bis zum 31. Dezember 2013. Beratungsleistungen, für die vor diesem Termin eine Zusage der KfW erteilt wurde, können – im Rahmen des Zeitraums gemäß Nummer 7.6 – noch bis 31. August 2014 in Anspruch genommen werden.

Hinweis

Das Verzeichnis der Regionalpartner ist unter www.unternehmenssicherungsberatung.de einzusehen bzw. zu erfragen bei der Unternehmeragentur der KfW, Telefon: 01 80/1 24 11 24, E-Mail: infocenter@kfw.de.

Berlin, den 21. April 2009
IIC2 - 40 41 41/2

Bundesministerium
für Wirtschaft und Technologie

Im Auftrag
Dr. J. Velling

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Bekanntmachung einer Mitteilung der Bundesregierung an die Europäische Kommission zu Übergangsmaßnahmen betreffend die Freizügigkeit von Arbeitnehmern aus den neuen Mitgliedstaaten nach der EU-Erweiterung am 1. Mai 2004

Vom 24. April 2009

Gemäß dem jeweiligen Abschnitt „Freizügigkeit“, Nummer 2 der Anhänge V, VI, VIII bis X sowie XII bis XIV der Beitrittsakte vom 16. April 2003 wendet Deutschland während der ersten fünf Jahre nach dem am 1. Mai 2004 erfolgten Beitritt gegenüber Staatsangehörigen der neuen Mitgliedstaaten – mit Ausnahme der Staatsangehörigen Maltas und Zyperns – in Bezug auf die Freizügigkeit der Arbeitnehmer nationale oder sich aus bilateralen Abkommen ergebende Maßnahmen an. Deutschland macht zudem von der in Nummer 13 des oben genannten Abschnitts der Beitrittsakte eingeräumten Möglichkeit Gebrauch, in den Sektoren Baugewerbe, einschließlich verwandte Wirtschaftszweige, Reinigung von Gebäuden, Inventar und Verkehrsmitteln sowie Tätigkeiten von Innendekorateurs die Dienstleistungsfreiheit in Bezug auf die grenzüberschreitende Beschäftigung von Arbeitnehmern einzuschränken. Die Bundesregierung hat der Europäischen Kommission entsprechende Mitteilungen vom 27. April 2004 (BAnz. S. 22231) und vom 20. April 2006 (BAnz. S. 3421) übersandt.

Mit der beigegeführten Mitteilung vom 23. April 2009 hat die Bundesregierung die Europäische Kommission darüber informiert, dass sie im Zeitraum vom 1. Mai 2009 bis zum 30. April 2011 gemäß Nummer 5 des oben genannten Abschnitts der Beitrittsakte weiterhin nationale oder sich aus bilateralen Vereinbarungen ergebende Maßnahmen anwenden und von der Beschränkungsmöglichkeit in Nummer 13 des oben genannten Abschnitts der Beitrittsakte Gebrauch machen wird (Anlage).

Berlin, den 24. April 2009

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Im Auftrag
Oliver Reisinger